



MINISTERIALBLATT

ENTWURF

NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 2016

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20307	10. 6. 2016	Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen	416
2131	2. 6. 2016	Runderlass zur Änderung des Runderlasses „Kosten des Feuerschutzes Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW“	419
21504	2. 6. 2016	Runderlass zur Änderung des Runderlasses „Feuerschutz und Hilfeleistung Erstattung der von privaten Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helfer fortgewährten Leistungen“	420
		Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	3. 6. 2016	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	421
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	8. 6. 2016	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ und Gläubigeraufruf	421
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	19. 4. 2016	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum	422

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg	
12. 4. 2016	Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 12 April 2016	426

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	
17. 6. 2016	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 30. Juni 2016 . .	427
17. 6. 2016	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 30. Juni 2016	427

I.

20307

**Grundsätze zur Tätigkeit
der Sozialen Ansprechpartnerinnen und
Ansprechpartner (SAP)
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 25.34-00 –
vom 10. Juni 2016

Inhalt

- I. Allgemeines**
 - 1 Geltungsbereich
 - 2 Leitgedanken
 - 3 Zielsetzung
 - 4 Zusammenarbeit
- II. Auswahl, Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der SAP**
 - 1 Auswahl neuer SAP
 - 2 Art, Beginn und Dauer der Tätigkeit
 - 3 Ruhen und Beenden der Tätigkeit
 - 4 Anzeigen von Veränderungen
 - 5 Grundsätzliche Regeln für die Tätigkeit als SAP
 - 6 Aufgabenfelder und Grenzen als SAP
- III. Qualifizierung und Qualitätssicherung**
 - 1 Aus- und Fortbildung der SAP
 - 2 Co-Trainerinnen und -Trainer
 - 3 Supervision
- IV. Regionale Arbeitskreise**
 - 1 Zusammensetzung der SAP-Arbeitskreise
 - 2 Aufgaben der Arbeitskreise
 - 3 Arbeitskreis-Sprecherinnen und -Sprecher
 - 4 Kontaktpflege zu externen Fachdiensten
- V. Sonstige Rahmenbedingungen der Tätigkeit der SAP**
 - 1 Unterstützung der Tätigkeit
 - 2 Weisungsfreiheit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
 - 3 Ausstattung, Arbeitsmittel und Dienstreisen
 - 4 Jahresbericht, Statistik

I. Allgemeines**1****Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten, die als SAP im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) tätig sind.

2**Leitgedanken**

Beschäftigte der Landesverwaltung sind von unterschiedlichsten Problemen betroffen, die gesundheitliche und soziale Auswirkungen für die Betroffenen haben und sich auch auf das dienstliche und private Umfeld auswirken können. Dem Arbeitsplatz kommt eine große Bedeutung für das Entstehen, das Erkennen und den Verlauf von Problemen sowie deren Verarbeitung zu. Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) unterstützen ratsuchende Kolleginnen und Kollegen auf freiwilliger Basis und setzen sich für ein gutes Klima am Arbeitsplatz und in der Behörde ein. Die Leitgedanken dieses Ansatzes lauten: „Kolleginnen und Kollegen helfen“ sowie „Hilfe zur Selbsthilfe“.

3**Zielsetzung**

SAP stehen Kolleginnen und Kollegen als Beratungspersonen bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Schwierigkeiten zur Verfügung. Ziel der Beratung ist, gemeinsam mit den Ratsuchenden die Problemlage zu klären, Lösungen zu erarbeiten und die Ratsuchenden zu unterstützen, die belastenden Fragen und Probleme selbstständig zu bewältigen. SAP sollen ggf. bestehende Hemmungen, sich mit sensiblen Fragen an Dritte zu wenden, abbauen und Ratsuchende in geeigneten Fällen an weitere Institutionen oder Beratungsstellen weitervermitteln.

4**Zusammenarbeit****4.1**

Im Hinblick auf eine effektive Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden arbeiten die Behördenleitung, Vorgesetzte und sonstige Beteiligte (z.B. Personalrat, Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, Gleichstellungsbeauftragte) mit den SAP zusammen. Die Grenzen der Zusammenarbeit ergeben sich für SAP aus Ziffer II. 6 dieses Erlasses. Die Bestellung einer oder eines SAP entbindet Behördenleitungen, Führungskräfte und andere Funktionsträger nicht von bestehenden Zuständigkeiten, Kompetenzen und Pflichten.

4.2

Zum Schutz der SAP vor widerstreitenden Interessenlagen ist eine gleichzeitige Tätigkeit als SAP und als Person, die für Personalentscheidungen in der Behörde verantwortlich ist nicht möglich.

Soweit SAP eine der genannten Funktionen neu aufnehmen, ist das Nebenamt als SAP i.d.R. innerhalb von sechs Monaten ruhend zu stellen bzw. zu beenden.

4.3

Ist ein oder eine SAP zugleich Mitglied des örtlichen Personalrats, Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen bzw. deren Vertreter/-in oder Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Vertreterin, so ist dies der ratsuchenden Person im Vorfeld der Beratung mitzuteilen.

**II. Auswahl, Aufgaben und Rahmenbedingungen
für die Tätigkeit der SAP**

1**Auswahl neuer SAP****1.1****Einrichtung von Schulungsgruppen**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium NRW richten gemeinsam neue SAP-Schulungsgruppen ein. Die Anzahl der Schulungsplätze wird aufgrund der Bedarfsmeldungen der Behörden der Geschäftsbereiche festgelegt. Nach Bekanntgabe der Gruppenzuordnung ordnen die jeweils für Fortbildung zuständigen Stellen die Teilnehmenden ab.

1.2**Vorauswahl von Bewerberinnen und Bewerbern in der Behörde**

Innerhalb der Behörde ist bei Bedarf allen Beschäftigten die Möglichkeit zur Teilnahme an einer dreijährigen SAP-Qualifizierung bekannt zu geben. Personen, die für Personalentscheidungen in der Behörde verantwortlich sind, können sich bewerben, sofern sie bereit sind, diese Tätigkeiten mit Beginn der SAP-Ausbildung zu beenden. Die Anmeldung zum SAP-Auswahlverfahren erfolgt mittels Bewerbungsformular über die Geschäftsstelle/Personalverwaltung bzw. über das für SAP zuständige Referat/Dezernat der Behörde.

Nach Eingang der Bewerbungen führt die Behördenleitung eine Vorauswahl durch und erstellt ggf. eine Rangfolge von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind insbesondere solche Personen, die nach Einschätzung und Feststellung der Behörde allgemeines Vertrauen und Akzeptanz innerhalb der Behörde genießen, eine hohe soziale Kompetenz und Empathie sowie das Vertrauen und die

Akzeptanz der Behördenleitung besitzen und die bereit sind, langfristig neben ihrem Hauptamt in begrenztem Umfang die SAP-Tätigkeit auszuüben. Zu der Vorauswahl sind der örtliche Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte, ggf. die Schwerbehindertenvertretung sowie die in der Behörde tätigen SAP hinzuzuziehen, um eine zukünftige gute Zusammenarbeit sicherzustellen. Bei der Vorauswahl der künftigen SAP sollten nach Möglichkeit alle hierarchischen Ebenen, Status- und Altersgruppen sowie Geschlechter berücksichtigt werden.

Die Behörde leitet das SAP-Bewerbungsformular an das Fachreferat im MIK weiter. Die Abordnung für die Teilnahme am SAP-Auswahlverfahren erfolgt durch die jeweilige Behörde.

1.3

SAP-Auswahlverfahren

Das MIK führt ein Auswahlverfahren durch, welches dazu dient, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit festzustellen. Dabei sollen grundlegende persönliche Fähigkeiten für Beratungsgespräche festgestellt werden, auf denen bei der SAP-Ausbildung aufgebaut wird. Dies sind insbesondere Kompetenzen im Bereich der Motivationsfähigkeit sowie des Reflexions- und Einfühlungsvermögens.

Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission. Sie besteht aus:

- der zuständigen Referatsleitung im MIK (Vorsitz)
- einer bzw. einem erfahrenen SAP
- der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten und
- einer oder einem mit SAP-Angelegenheiten und dem Auswahlverfahren vertrauten externen Psychologin/ Psychologen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Außerdem wirken als beratende Mitglieder in der Auswahlkommission mit:

- ein Mitglied des Hauptpersonalrates
- ggf. die Hauptschwerbehindertenvertretung bzw. deren Stellvertretung.

Bewerberinnen und Bewerber werden unmittelbar nach dem Verfahren mündlich über das Ergebnis informiert. Entscheidet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Tätigkeit als SAP, leitet die den SAP entsendende Stelle das Anmeldeformular zur SAP-Ausbildung an das Fachreferat im MIK weiter.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein früheres SAP-Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, sollen spätestens nach vier Jahren zum SAP bestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Teilnahme des Bewerbers an einem Auswahlverfahren möglich.

Bewerberinnen und Bewerber mit negativem Ergebnis können nicht als SAP tätig werden und sind in der Regel von künftigen Auswahlverfahren ausgeschlossen.

2

Art, Beginn und Dauer der Tätigkeit

2.1

Beamtete SAP üben ein Nebenamt nach § 2 Abs. 2 NtV im öffentlichen Dienst aus, das im dienstlichen Interesse liegt. Für Tarifbeschäftigte gilt das für den Beamtenbereich ausgeführte entsprechend. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Ausübung eines SAP-Amtes nicht entgegen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

SAP werden von der Behördenleitung schriftlich bestellt und nehmen nach dem zweiten Ausbildungsseminar ihre Tätigkeit auf. Die Bestellung als SAP ist allen Beschäftigten der jeweiligen Behörde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Tätigkeit als SAP ist grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Hierfür spricht u. a. der investierte Zeit- und Kostenaufwand für die Aus- und Fortbildung. Daher sollten SAP noch mindestens sieben Jahre ab Beginn der Ausbildung tätig werden können.

2.2

In jeder Behörde wird mindestens ein oder eine SAP eingesetzt. Grundsätzlich ist bei der Bedarfsermittlung eine Relation von einer bzw. einem SAP für ca. 200 Beschäftigte in einer Behörde zugrunde zu legen. Diese Relation ist so berechnet, dass eine mögliche Überlastung der SAP im Regelfall vermieden wird.

Die Tätigkeit als SAP darf die dienstliche Tätigkeit im Hauptamt nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen. Daher bemisst sich die maximale Jahresarbeitszeit für die Ausübung eines SAP-Amtes nach der tatsächlichen Relation von SAP zu Beschäftigten in einer Behörde. Für jeden Beschäftigten oder jede Beschäftigte ist dabei ein Zeitanatz von 50 Minuten pro Jahr zugrunde zu legen sowie die Voll- bzw. Teilzeitanteile der SAP zu ermitteln. Die errechnete maximale Jahresarbeitszeit wird dann entsprechend der Voll- bzw. Teilzeitanteile der jeweiligen SAP auf diese verteilt.

Eine über diesen Zeitanatz hinausgehende Tätigkeit als SAP ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Behördenleitung möglich. Bei dauerhafter Überlastung ist dies dem Fachreferat im MIK anzuzeigen.

2.3

Nach Versetzung einer bzw. eines SAP soll eine erneute Bestellung in der neuen Behörde erfolgen. Ein Überschreiten der Zielzahl von SAP pro Behörde ist dabei in Kauf zu nehmen. Bei langfristigen Abordnungen ist von der aufnehmenden Behörde eine Fortführung der SAP-Tätigkeit zu prüfen.

3

Ruhen und Beenden der Tätigkeit

3.1

SAP können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile jeglicher Art die Tätigkeit beenden. Dies ist der Behördenleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Tätigkeit als SAP in der jeweiligen Behörde endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis (§ 56 LBG und §§ 33ff. TV-L) bzw. im Fall einer Versetzung zu einer anderen Dienststelle (§ 6 Abs. 5 NtV). Die Beratung durch die bzw. den SAP endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden ihrer Klienten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Ausnahmen sind in Absprache mit der Behördenleitung zulässig.

3.2

Es besteht die Möglichkeit, die SAP-Tätigkeit für maximal drei Jahre ruhen zu lassen. SAP müssen Beginn und Ende des Ruhens schriftlich anzeigen. Vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit soll eine SAP-Fortbildung oder eine Supervision besucht werden.

3.3

Behördenleitungen können im Einvernehmen mit dem MIK aus wichtigen Gründen eine bzw. einen SAP vorübergehend von den SAP-Tätigkeiten freistellen oder die SAP-Tätigkeit beenden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die SAP die Anforderungen, die sich aus den Ziffern II 1.2 und II 1.3 ergeben, nicht mehr erfüllt oder gesundheitliche, soziale bzw. psychische Probleme eine verantwortungsvolle Ausübung des SAP-Amtes nicht mehr zulassen.

3.4

Bevor der bzw. die SAP freigestellt oder die SAP-Tätigkeit beendet wird, ist dem bzw. der SAP in einem persönlichen Gespräch und unter Angabe der Gründe die geplante Maßnahme zu erläutern und ihm oder ihr die Möglichkeit zu geben, an einer Einzelsupervision (III.3) teilzunehmen. Das Ergebnis der Supervision ist der Behördenleitung bekannt zu geben. Wird die Supervision nicht durchgeführt oder besteht nach ihr kein Einvernehmen zwischen dem oder der SAP und Behördenleitung über die geplante Maßnahme, ist dies dem MIK anzuzeigen. Das MIK beruft eine Kommission ein, die die geplante Maßnahme zusammen mit dem bzw. der SAP erörtert und über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet. Der Kommission gehören ein Vertreter des MIK, ein Psychologe bzw. eine Psychologin und ein erfahrener SAP an. Das Votum der Kommission gilt als Votum des MIK in Ziffer II 3.3.

4**Anzeigen von Veränderungen**

Die Behörde zeigt dem Fachreferat im MIK jede Abordnung oder Versetzung sowie alle Fälle einer Beendigung oder Ruhendstellung einer SAP-Tätigkeit an.

5**Grundsätzliche Regeln für die Tätigkeit als SAP****5.1**

Die Tätigkeit als SAP beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip. Die Beratung von Beschäftigten durch SAP kann nur in gegenseitigem Einvernehmen stattfinden. SAP beraten grundsätzlich nur ratsuchende Beschäftigte ihrer Behörde

5.2

SAP üben ihre Tätigkeit auf der Basis der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit aus. Die den SAP im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Fakten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; hiervon darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden abgewichen werden.

SAP sind von bestehenden dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Unterrichtspflichten befreit, es sei denn, es liegt nach deren vertretbarer Einschätzung ein Fall erheblicher Gefahr für die Ratsuchenden oder für andere Personen oder ein Fall vergleichbarer Tragweite vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus Sicht des oder der SAP eine konkrete Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt (z. B. konkretisierte Suizidabsicht, geplante Körperverletzung). SAP sind zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Selbst- oder Fremdgefährdung ausdrücklich von der Schweigepflicht befreit (z. B. um Hilfe hinzuziehen).

5.3.

Eine Anzeigeverpflichtung nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten) bleibt für die SAP bestehen; sie sollen zu Beginn einer Beratung darauf hinweisen.

Ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht der SAP i. S. d. StPO im Falle einer Zeugenvernehmung zu Sachverhalten ihrer Beratungstätigkeit besteht nicht. Hierauf sollen sie die Ratsuchenden zu Beginn der Beratung hinweisen.

5.4

Soweit SAP in ihrem Hauptamt als Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte tätig sind, haben sie die Bestimmungen der StPO zu beachten. Sie sollen ihre Klienten auf diese besondere Verpflichtung hinweisen.

6**Aufgabenfelder und Grenzen als SAP****6.1**

Die Aufgabe der SAP besteht vor allem darin, für Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichsten Problemen als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen. Die Beratung kann u. a. helfen, Probleme zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu suchen. SAP können den Erfolg ihrer Aktivitäten nicht garantieren.

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

- verstehen sich als Laien, die aufgrund ihrer SAP-Ausbildung und Praxiserfahrung besonders dazu befähigt sind, Kolleginnen und Kollegen in partnerschaftlicher Weise Hilfe zur Selbsthilfe zu geben,
- stellen eine erste Anlaufstelle für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen dar,
- klären gemeinsam mit den Ratsuchenden die Problemlage mit dem Ziel, rechtzeitig weitere Institutionen und Beratungsstellen in den Prozess mit einzubinden. Dabei nehmen die SAP eine „Lotsenfunktion“ wahr. Sobald sich herausstellt, dass eine Weitervermittlung der Ratsuchenden zu Fachdiensten (z.B. ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte) erforderlich ist, ist dies vorrangige Aufgabe der SAP,
- sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auch für Behördenleitungen und Vorgesetzte.

6.2

SAP können innerhalb der Behörde Informationsveranstaltungen zu psychosozialen Themen, die eine Vielzahl von Beschäftigten betreffen, nach Absprache mit der Behördenleitung während der Dienstzeit durchführen. Dazu zählt auch die Verteilung von Informationsmaterial innerhalb der Behörde.

6.3

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden nicht therapeutisch tätig und beachten die Autonomie und Selbstverantwortung der ratsuchenden Kolleginnen und Kollegen (Hilfe zur Selbsthilfe).

III. Qualifizierung und Qualitätssicherung**1****Aus- und Fortbildung der SAP****1.1**

SAP erhalten eine Grundausbildung in Gesprächsführung, Konflikt- und Problemlösungsstrategien sowie grundlegende Kenntnisse zu häufig vorkommenden oder besonders zentralen Problemlagen von Beschäftigten. Das Fehlen bei einem Seminar – mit Ausnahme des Seminars „Selbstreflexion“ – ist für die Ausbildung unschädlich, sollte jedoch nach Möglichkeit nachgeholt werden. Jedes weitere verpasste Seminar ist nachzuholen. Die Ausbildung findet in der Regel in Fortbildungseinrichtungen des Finanzministeriums oder des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW statt.

1.2

Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen wird bei allen aktiven SAP vorausgesetzt. Dabei sind alle 36 Monate mindestens zwei Fachfortbildungen zu besuchen. Fortbildungsangebote anderer Träger können durch die SAP wahrgenommen werden, wenn dies für ihre Tätigkeit und aufgrund konkreter Umstände geboten erscheint.

1.3

Alle an SAP-Veranstaltungen teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.4

Zuständig für die Entscheidungen über die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen und Veranstaltungen sind die jeweiligen Behörden.

2**Co-Trainerinnen und -Trainer**

Co-Trainerinnen und -Trainer sind erfahrene SAP, die gemeinsam mit den Dozenten und Dozentinnen die Ausbildungsseminare durchführen und den SAP in der Ausbildung Hilfe leisten. Sie werden durch das MIK berufen. Die Tätigkeit einer Co-Trainerin oder eines Co-Trainers für eine Ausbildungsgruppe endet mit Abschluss der Ausbildung.

3**Supervision**

Supervisionen sind wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung sozialer Arbeit und finden nach Abschluss der SAP-Ausbildung verpflichtend einmal im Jahr für die Dauer von 2 Tagen statt.

In besonders schwierigen oder individuell stark belastenden Einzelfällen können SAP eine kurzfristige Einzelsupervision erhalten. Diese wird bei Bedarf durch das Fachreferat im MIK organisiert.

IV. Regionale Arbeitskreise**1****Zusammensetzung der SAP-Arbeitskreise**

Die SAP einer Region bilden ein Netzwerk in Form eines regionalen Arbeitskreises. Der Zuschnitt der regionalen Arbeitskreise wird vom Fachreferat im MIK festgelegt. Die regionalen Arbeitskreise sollten mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.

2

Aufgaben der Arbeitskreise

Regionale Arbeitskreise dienen als Forum zum kollegialen Austausch und als Unterstützung der bzw. des Einzelnen. Die Arbeitskreise werden selbständig und eigenverantwortlich organisiert. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden dem Fachreferat im MIK zur Kenntnis übersandt.

3

Arbeitskreis-Sprecherinnen und -Sprecher

Die SAP wählen für ihren Arbeitskreis für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Vertretung. Sie sind Ansprechpersonen für die Verwaltung in allen organisatorischen Fragen der SAP-Tätigkeit und für den informellen Erfahrungsaustausch zwischen den regionalen Arbeitskreisen verantwortlich. Sofern die zusätzlich anfallenden Tätigkeiten eines Arbeitskreissprechers/einer Arbeitskreissprecherin nicht innerhalb des in II 2.2 genannten Zeitanteils zu bewältigen sind, kann in Absprache mit der Behördenleitung von der dort genannten Regelung abgewichen werden.

4

Kontaktpflege zu externen Fachdiensten

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner knüpfen auch außerhalb konkreter Betreuungen fachlich relevante Kontakte zu externen Fachdiensten.

V. Sonstige Rahmenbedingungen der Tätigkeit der SAP

1

Unterstützung der Tätigkeit

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dürfen sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden.

Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen in der Behörde sollte jährlich ein Gespräch zwischen SAP und der Behördenleitung, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat und der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen über allgemeine psychosoziale Probleme in dieser Behörde stattfinden.

2

Weisungsfreiheit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

SAP üben ihre Tätigkeit während der Dienstzeit eigenständig und nicht weisungsgebunden aus. Sie dürfen in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

3

Ausstattung, Arbeitsmittel und Dienstreisen

Zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit ist den SAP grundsätzlich ein für Beratungen geeignetes Einzelzimmer mit Telefonanschluss zuzuweisen. Solange dies nicht möglich ist, ist ihnen ein anderer für Beratungsgespräche geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel und die entstehenden Aufwendungen (z.B. Fachliteratur, Fertigung von Kopien usw.) sollen im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe des Haushaltsrechts zur Verfügung gestellt werden. SAP können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen.

4

Jahresbericht, Statistik

Die SAP füllen einmal im Quartal über ihre Betreuungstätigkeit Dokumentationsbögen so anonymisiert aus, dass keinerlei Rückschlüsse auf betreute Personen möglich sind. Sie übersenden diese an das MIK oder eine von diesem autorisierte Stelle. Diese erstellt einen statistischen Bericht auf der Basis einer anonymisierten Auswertung, damit die fachliche Begleitung des innerbetrieblichen Dienstes der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sichergestellt ist.

2131

**Runderlass zur Änderung des Runderlasses
„Kosten des Feuerschutzes Ersatz von
Aufwendungen bei Teilnahme von
ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie
Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern
an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW“**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74 – 52.01.03 –
vom 2. Juni 2016

Der Runderlass „Kosten des Feuerschutzes Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5. Dezember 2012 (MBL NRW. S. 732) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Feuerschutzes“ durch das Wort „Brandschutzes“ und die Wörter „Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern“ durch die Wörter „Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, Stellvertreterinnen und Stellvertretern“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 werden die Wörter „40 Abs. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122, SGV. NRW. 213)“ durch die Wörter „50 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.
3. In Nummer 1.21 werden das Wort „Lehrgangsteilnehmer“ durch die Wörter „Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer“ und die Angabe „40 Abs. 5 Satz 2 FSHG“ durch die Wörter „50 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
4. In Nummer 1.22 werden die Angabe „12 Abs. 2 Satz 3 FSHG“ durch die Wörter „21 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ und das Wort „Arbeitgebern“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ ersetzt.
5. In Nummer 1.23 wird die Angabe „12 Abs. 3 FSHG“ durch die Wörter „21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
6. In Nummer 1.24 werden das Wort „Lehrgangsteilnehmer“ durch die Wörter „Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer“, die Angabe „12 Abs. 5 Satz 1 FSHG“ durch die Wörter „22 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“, die Wörter „Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter“ durch die Wörter „Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ und die Angabe „40 Abs. 5 FSHG“ durch die Wörter „50 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
7. In Nummer 1.25 wird die Angabe „12 Abs. 5 Satz 2 FSHG“ durch die Wörter „22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
8. In Nummer 1.3 wird die Angabe „Abs. 3 FSHG“ durch die Wörter „Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
9. In Nummer 2 werden die Angabe „§ 12 FSHG“ durch die Wörter „den §§ 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“, die Wörter „Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter“ durch die Wörter „Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ und die Angabe „34 Abs. 3 FSHG i. V. m. § 40 Abs. 5 FSHG“ durch die

Wörter „12 Absatz 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Verbindung mit § 50 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.

10. In Nummer 2.2 wird die Angabe „40 Abs. 5 FSHG“ durch die Wörter „50 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
11. In Nummer 3.1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ ersetzt.
12. In Nummer 3.2 werden die Wörter „Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter“ durch die Wörter „Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.
13. In Nummer 3.21 wird die Angabe „12 Abs. 3 FSHG“ durch die Wörter „21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
14. In Nummer 3.22 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ und die Wörter „der Antragsteller“ in „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.
15. Nummer 4 wird aufgehoben.
16. Nummer 5 wird Nummer 4.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 419

21504

Runderlass zur Änderung des Runderlasses „Feuerschutz und Hilfeleistung Erstattung der von privaten Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helfer fortgewährten Leistungen“

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74 – 52.01.03 –
vom 2. Juni 2016

Der Runderlass „Feuerschutz und Hilfeleistung Erstattung der von privaten Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helfer fortgewährten Leistungen“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 735) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Feuerschutz“ durch das Wort „Brandschutz“, das Wort „Arbeitgebern“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ und das Wort „Helfer“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 werden die Wörter „12 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz, des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (SGV. NRW. 213)“ durch die Wörter „21 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“, das Wort „Arbeitgeber“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“, die Angabe „12 Abs. 2 Satz 2 FSHG“ durch die Wörter „20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“, das Wort „Helfer“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“ und die Angabe „20 FSHG i. V. m. §§ 18 Abs. 4 und 19 FSHG“ durch die Wörter „21 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Verbindung mit §§ 18 Absatz 5 und 19 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.

3. In Nummer 1.2 werden das Wort „Arbeitgebern“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“, das Wort „Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die Wörter „der private Arbeitgeber“ durch die Wörter „die private Arbeitgeberin oder der private Arbeitgeber“ und die Angabe „12 Abs. 4 FSHG“ durch die Wörter „21 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
4. In Nummer 1.3 Satz 1 und 5 und in Nummer 1.7 werden die Wörter „Arbeitgeber“ jeweils durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ ersetzt.
5. In Nummer 1.4 wird das Wort „Arbeitgebern“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ ersetzt.
6. In Nummer 1.5 werden das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und das Wort „Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.
7. In Nummer 1.6 werden die Wörter „vom Arbeitgeber“ durch die Wörter „von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber“ und die Wörter „Merkblatt für den Arbeitgeber“ durch die Wörter „Merkblatt für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber“ ersetzt.
8. In Nummer 2.1.1 werden die Wörter „Der private Arbeitgeber“ durch die Wörter „Die private Arbeitgeberin oder der private Arbeitgeber“ ersetzt.
9. In Nummer 2.2 wird das Wort „Helfer“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
10. In Nummer 2.2.1 werden in Satz 1 und 3 die Wörter „Helfer“ jeweils durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“, in Satz 1 die Wörter „der Arbeitgeber seinen Antrag“ durch die Wörter „die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Antrag“, in Satz 2 die Wörter „den Arbeitgeber“ durch die Wörter „die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber“, in Satz 3 und 5 die Angaben „20 FSHG“ jeweils durch die Wörter „21 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ und in Satz 5 die Angabe „FSHG“ durch die Wörter „Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
11. Nummer 3 wird aufgehoben.
12. Nummer 4 wird Nummer 3.
13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „den Arbeitgeber“ durch die Wörter „die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Ein-sätzen“ durch das Wort „Einsätzen“ und die Angabe „12 Abs. 2, 20 FSHG“ durch die Wörter „20 Absatz 2, 21 Absätze 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird die Angabe „12 Abs. 2 FSHG“ durch die Wörter „21 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 FSHG“ durch die Wörter „Vorschriften der §§ 20 Absatz 2 Satz 2, 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
14. In Anlage 2 wird die Angabe „FSHG“ durch die Angabe „BHKG“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 420

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums
für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 313-3.6102.01 –
vom 3. Juni 2016

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 28. Mai 1990 (MBl. NRW. 810) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 2016 (MBl. NRW. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Träger „Alevitische Jugend NRW e.V.“ wird der Name des Trägers geändert in „Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW“.
2. Bei dem Träger „Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird das Wort „Düsseldorf“ ersetzt durch das Wort „Wuppertal“.
3. Bei dem Träger „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.“ wird der Zusatz „mit folgenden ihm als Mitglieder angehörenden Kreis- und Ortsverbänden sowie die ihm als Mitglieder gegenwärtig und zukünftig angehörenden Kreis- und Stadtverbände sowie Ortsvereine“ ersetzt durch: „mit den ihm als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt- und Kreisverbänden“.
4. Bei dem Träger „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ wird der Eintrag vollständig ersetzt durch:

„Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe,

Sitz Münster

(am 18.04.1966)

mit den ihm als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt- und Kreisverbänden sowie die nachfolgend aufgelisteten Mitgliedsorganisationen:

DRK Kinderwelt Altena-Lüdenscheid gGmbH

DRK Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL gGmbH

DRK Soziale Dienste OWL

Kindertageseinrichtungen an der Aa und Issel GmbH, Rhede

Deutsches Rotes Kreuz gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit und Bildung im Kreis Borken mbH, Borken

DRK gemeinnützige Prinz Botho Stadtlohn GmbH, Stadtlohn

DRK gemeinnützige Gesellschaft für Sozialen Service und Bildung im

Kreis Borken mbH

DRK Bottrop Service GmbH, Bottrop

Deutsches Rotes Kreuz Brilon Sozialdienste gGmbH, Brilon

Deutsches Rotes Kreuz Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gemeinnützige GmbH, Lemgo

Deutsches Rotes Kreuz Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden gGmbH, Minden

Deutsches Rotes Kreuz Münster Sozialwerk gGmbH

Deutsches Rotes Kreuz Tageseinrichtungen für Kinder im Kreisverband Steinfurt gemeinnützige GmbH, Steinfurt

Deutsches Rotes Kreuz Bürgerservice Tecklenburger Land gGmbH, Ibbenbüren

Deutsches Rotes Kreuz soziale Dienste Kreisverband Witten gGmbH, Witten

Arbeitskreis für Jugendhilfe e. V. Hamm“

5. Bei dem Träger „Naturfreundejugend Deutschlands – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen – Verwaltungs-

ausschuss e.V.“ werden die Worte „Landesverband Rheinland, Köln ... Wesseling“ ersetzt durch

„NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,

Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Teutoburger Wald/Weserbergland e.V.,

Naturfreundejugend Deutschlands des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und die

Naturfreundejugend Deutschlands des Landesverbands Teutoburger Wald/Weserbergland

und den ihm als Mitglieder gegenwärtig und zukünftig angehörenden Ortsverbänden.“

6. Bei dem Träger „Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.“ wird der Zusatz „befristet bis 30. Juni 2016“ ersetzt durch den Zusatz „befristet bis zum 30. Juni 2018“.
7. Der Träger „Synergie Soziale Bildung gGmbH“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2016 S. 421

2180

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Ministeriums für
Inneres und Kommunales
vom 8. Juni 2016

Das Verbot des MI vom 20. Oktober 2014 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Göttingen“ wurde am 27. Oktober 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 27.10.2014 B9) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Obergericht Lüneburg durch Urteil vom 13.4.2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt. Das Verbot ist mit Wirkung vom 31.5.2016 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Göttingen“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Göttingen“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Ersatzorganisationen fortzuführen. Ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Göttingen“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens oder der in Ziffer 5 bezeichneten Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30.9.2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30.9.2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 421

7817

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
des Next Generation-Access
im Ländlichen Raum**

Runderlass des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IIB2.0228.22904.03.02 –
vom 19. April 2016

1**Zweck und Rechtsgrundlage****1.1**

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines sukzessiven Breitbandausbaus in den Wohn- und Mischgebieten des Ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Technologieneutralität soll in den Gebieten, die derzeit noch nicht durch entsprechende Breitbandnetze versorgt sind, ein zukunftsfähiges und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (Netz der nächsten Generation, NGA-Netz) geschaffen werden.

In den Regionen, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s anbietet und in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau besonders unwirtschaftlich ist und innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erfolgen wird, sollen die Zuwendungsempfänger in die Lage versetzt werden, die bestehenden Mängel in der Breitbandversorgung zu beheben und damit strukturelle Mängel zu beseitigen und die Attraktivität der Wohn- und Wirtschaftsstandorte zu steigern.

Im Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mindestens 85 Prozent der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr, für 95 Prozent müssen jedoch mindestens 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden.

Die Downloadrate soll sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen soll. Dem Zuwendungsempfänger ist freigestellt, höhere Bandbreiten vorzuschreiben.

1.2

Das Land gewährt vor diesem Hintergrund Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nachfolgend genannter Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und des Runderlasses des Finanzministeriums „Ver-

waltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254),

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsrichtlinien zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland)
- der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S.1).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3

Ländlicher Raum im Sinn dieser Richtlinie sind folgende Gebiete:

- Die im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ formulierte Gebietskulisse sowie
- Gemeindeflächen von Gemeinden mit weniger als 60 000 Einwohnern, die nur zum Teil in der Gebietskulisse liegen
- Gemeindeflächen von Gemeinden mit weniger als 60 000 Einwohnern, die außerhalb der Gebietskulisse liegen, wenn sie mit Gemeinden innerhalb der Gebietskulisse im Rahmen eines gemeinsamen Förderantrags den Ausbau von NGA-Netzen beantragen.

1.4

„Zugangsnetz der nächsten Generation“ (Next Generation Access Network – NGA) ist ein leistungsfähiges Netz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:

- a) Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
- b) es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter AIPN-Dienste und
- c) es verfügt über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um

- a) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze),
- b) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze oder
- c) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die zur flächendeckenden Versorgung mit NGA-Netzen führen. Dabei werden folgende Modelle gefördert:

2.1**Wirtschaftlichkeitslücke**

Maßnahmen von privaten oder kommunalen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen im Sinn von Nummer 1.4. Die Wirtschaftlichkeitslücke berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, ausgelegt auf sieben Jahre. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

2.2**Betreibermodell**

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteter Glasfaser,
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit entsprechender Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunkmastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

Der Zuwendungsempfänger kann in diesen Fällen Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel wie unbeschaltete Glasfaser) sein oder die ausschließliche Verfügungsgewalt über die passive Infrastruktur (einschließlich Kabel wie unbeschaltete Glasfaser) mit vertraglicher und grundbuchlicher Absicherung besitzen.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Kreise.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Der Zuwendungsempfänger hat die aktuelle Breitbandversorgung im Down- und Upload in dem für die Erschließung grundsätzlich in Betracht kommenden „Weißen Flecken“ anhand öffentlich zugänglicher Quellen (zum Beispiel Breitbandatlas) zu ermitteln und in einer Karte zu dokumentieren.

4.2

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass im betreffenden Gebiet innerhalb der nächsten drei Jahre keine marktgetriebene Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes mit Bandbreiten gemäß Nummer 1.1 zu erwarten ist. Dieser Nachweis ist durch Durchführung eines Markterkundungsverfahrens zu führen.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat eine kartografische Darstellung des endgültigen Erschließungsgebiets (straßenzuggenau) zu erstellen.

4.4

Es können nur Maßnahmen im ländlichen Raum nach Nummer 1.3 gefördert werden. Im Einzelfall können mit Zustimmung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz weitere Ortslagen zugezogen werden, wenn sie als Teil einer Gesamtmaßnahme, deren Schwerpunkt im ländlichen Raum liegt, im Sinn eines wirtschaftlichen und planvollen Vorgehens beim NGA-Ausbau miterschlossen werden. Die ausführliche Begründung mit kartografischer Darstellung ist dem Antrag beizufügen.

4.5

Eine Förderung von Maßnahmen in Gewerbegebieten ist ausgeschlossen.

4.6

Der vom Zuwendungsempfänger zu beauftragende Netzbetreiber ist durch ein wettbewerbliches Verfahren gemäß der europarechtlichen Vorgaben und gemäß der Leitlinien der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S.1) zu ermitteln. Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), 1. Abschnitt, sind sinngemäß anzuwenden.

4.7

Projekte, die im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden, sind nicht zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragstellung zu prüfen und zu erklären, dass für das Projekt keine weiteren Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte beantragt worden sind.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 zur Erreichung des Verwendungszwecks nach Nummer 1.1.

5.4.2

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

5.4.3

Die Höhe der Förderung beträgt 90 Prozent des festgestellten Fehlbetrages im Sinn der Nummer 2.1 oder der Ausgaben nach Nummer 2.2.

Für Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltungsgemeinden einschließlich überschuldeter Gemeinden), für Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Gemeinden, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, beträgt der Fördersatz 100 Prozent.

Die Höhe der Förderung wird für Förderanträge von Einzelgemeinden auf den Betrag von 2 Millionen Euro und für Förderanträge von Zusammenschlüssen von Gemeinden auf 4 Millionen Euro pro Einzelvorhaben begrenzt.

Vorhaben mit einer Fördersumme unter 25 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1****Festlegungen zum Auswahlverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat im Vorfeld der Gewährung der Zuwendung ein mehrstufiges Verfahren zu durchlaufen, das in allen Phasen transparent gestaltet ist und den Grundsätzen wettbewerblicher Auswahlverfahren folgt.

6.1.1**Markterkundungsverfahren****6.1.1.1**

Im Rahmen der Markterkundung hat der Zuwendungsempfänger eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der Ist-Versorgung in einer Karte zu veröffentlichen. Die Ist-Versorgung kann zum Beispiel durch den Breitbandatlas des Bundes und durch Abfrage bei den bereits vorhandenen Netzbetreibern ermittelt werden.

6.1.1.2

Die Telekommunikationsanbieter sind vom Zuwendungsempfänger durch Veröffentlichung auf der zentralen Internetseite www.breitbandausschreibungen.de aufzufordern, verbindlich zu erklären, ob innerhalb der nächsten drei Jahre im geplanten Versorgungsgebiet der eigenwirtschaftliche Ausbau geplant ist und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt. Den Telekommunikationsanbietern ist hierfür eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen zu gewähren.

6.1.1.3

Bei der Markterkundung sollen die Telekommunikationsanbieter vom Zuwendungsempfänger auch aufgefordert werden, sich zu Unvollständigkeiten oder Fehlern in der Darstellung der Ist-Versorgung zu äußern und gegebenenfalls eine abweichende Versorgung nachzuweisen und kartografisch darzustellen.

6.1.1.4

Der Zuwendungsempfänger muss die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter verpflichten, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitzuteilen.

6.1.1.5

Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Markterkundung in dem betreffenden Gebiet ein eigenfinanziertes Netz in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Zuwendungsempfänger verlangen, ihm innerhalb von zwei Monaten einen verbindlichen und detaillierten Projekt- und Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Das Projekt muss so angelegt sein, dass die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und dass innerhalb von drei Jahren ein wesentlicher Teil des betreffenden Gebiets erschlossen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung (mindestens 95 Prozent der Haushalte) der Anschluss an das NGA-Netz ermöglicht wird. Die Verpflichtungen können vertraglich vereinbart werden und weitere Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte enthalten. Kommt der Telekommunikationsanbieter den gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger einmal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann er mit der Auswahl des Netzbetreibers fortfahren.

6.1.1.6

Die Ergebnisse der Markterkundung sind zu dokumentieren und auf der zentralen Internetseite www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen.

6.1.2**Interessenbekundungsverfahren****6.1.2.1**

Im Fall von Marktversagen kann ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, um eine Maßnahme näher zu spezifizieren. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Bieter aufzufordern, in ihren Interessensbekundungen Ort, Art und Umfang der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen

Hand für den Aufbau eines NGA-Netzes im Sinn dieser Richtlinie und die aus ihrer Sicht existierenden Möglichkeiten, bestehende Infrastrukturen zu nutzen, zu benennen. Informationen dazu sind dem Bundesbreitbandatlas, dem Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie gegebenenfalls weiteren Informationsquellen zu entnehmen.

6.1.2.2

Die Bekanntmachung und das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens sind auf der zentralen Internetseite www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen.

6.1.3**Offenes und transparentes Auswahlverfahren****6.1.3.1**

Der mit dem Auf- oder Ausbau zu beauftragende Netzbetreiber ist im Rahmen eines wettbewerblichen, offenen und transparenten Verfahrens auszuschreiben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung und des Ergebnisses muss auf der zentralen Internetseite www.breitbandausschreibungen.de erfolgen. Dabei sind die Bieter aufzufordern, vorhandene Infrastrukturen im Rahmen ihrer Angebote weitestgehend in die Ausbauplanung einzubeziehen.

6.1.3.2

Die Beschreibung der Leistung muss anbieter- und technologieunabhängig abgefasst sein. Die Beschreibung der Leistung muss die Forderung enthalten, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur eine tatsächliche Entbündelung erlaubt und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten muss.

6.1.3.3

Die Zugänge müssen sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die im Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

6.1.3.4

Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein technisches Angebot abzugeben, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Informationen zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur
- Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösungen
- Angaben zur Erweiterungsfähigkeit der zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur
- Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser)
- Die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich Angabe möglicher Vorleistungspreise
- Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Angabe der hierfür anzusetzenden Kosten.

6.1.3.5

Bei Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke sind zusätzlich folgende Angaben zu fordern:

- Detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke (Betrachtungszeitraum sieben Jahre ab Inbetriebnahme)
- Die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich Kosten der Finanzierung
- Vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial
- Erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten, nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote.

6.1.4**Auswahl des Anbieters und Verpflichtungen des ausgewählten Netzbetreibers****6.1.4.1**

Es ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für den jeweiligen Fördergegenstand wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Auswahlentscheidung ist auf der zentralen Internetseite www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen.

6.1.4.2

Im Sinn der Richtlinie (EU) Nr. 2014/61 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1) muss die geförderte Infrastruktur zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit bieten, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen.

6.1.4.3

Der ausgewählte Bieter ist zu verpflichten, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zu unbeschalteter Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden.

6.1.4.4

Der effektive und tatsächliche Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren gewährt werden. Für passive Infrastruktur ist dieser Zugang ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren. Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes können auch nach Ablauf dieses Zeitraums bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

6.1.4.5

Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch andere Anbieter zu ermöglichen.

6.1.4.6

Der Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang muss unabhängig von Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs der geförderten Infrastruktur sicher gestellt sein.

6.1.4.7

Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz sollen sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden oder an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind.

6.1.4.8

Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Betreiber und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Fall der Nichteinigung ist der Zuwendungsempfänger angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu

ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet.

6.1.4.9

Der Zuwendungsempfänger muss mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Vertrag über die Planung, Ausführung und den Betrieb der Ausbaumaßnahmen schließen. In diesem Vertrag muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden.

Dazu ist der Netzbetreiber zu verpflichten, folgende Auflagen zu erfüllen:

- Der Netzbetreiber muss vor Ausbaubeginn eine detaillierte Ausbauplanung inklusive Liste der Kabelverzweiger und kartenmäßiger Darstellung nachreichen.
- Abweichungen von dieser Ausbauplanung oder dem Angebot des Netzbetreibers sind unverzüglich mitzuteilen und zu erläutern. Dabei ist insbesondere auf die finanziellen Auswirkungen einzugehen. Abweichungen bezüglich der Gesamtsumme bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- Allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern ist der diskriminierungsfreie offene Zugang auf Vorleistungsebene zu gewährleisten.
- Das zu errichtende Netzwerk ist in mindestens gleicher technischer Güte für einen Zeitraum von sieben Jahren aufrecht zu erhalten. Es darf erweitert sowie in Funktionalität verbessert oder modernisiert werden, eine Abrüstung oder Verminderung des Leistungsspektrums ist untersagt. Bei wesentlichen Veränderungen der Leistungen oder Tarife für den Endkunden ist der Mittelgeber umgehend zu informieren.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Anerkennung der vertragsgemäßen Leistung. Dafür sind im Rahmen der Abnahme erstellte Aufstellungen der im Ausbaubereich bereitgestellten Bandbreiten und Messprotokolle vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und gegebenenfalls zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

6.1.4.10

Vor Abschluss des Vertrages ist der endgültige Entwurf der Bundesnetzagentur schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden.

6.2

Der Zuwendungsempfänger muss die geförderten Infrastrukturen dokumentieren und die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zwecks Pflege und Aktualisierung des Infrastrukturatlases der Bundesregierung zur Verfügung stellen.

6.3

Die ausgebauten Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

6.4

Der Zuwendungsempfänger muss die Eigentümer der geförderten Infrastruktur verpflichten, allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Verfügung stellen.

6.5

Der Zuwendungsempfänger muss die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen an das zentrale Portal auf der Internetseite www.breitbandausschreibungen.de zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas melden.

6.6

Innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger folgende Informationen auf der Internetseite www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen und für zehn Jahre aufrechtzuerhalten:

- Identität des geförderten Netzbetreibers
- Höhe und Intensität der Beihilfe
- Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wird (georeferenzierte Karte)
- Genutzte Technologie
- Vorleistungspreise für den Netzzugang (sobald dem Netzbetreiber bekannt).

6.7

Im Rahmen des regelmäßigen Monitorings hat der Zuwendungsempfänger über das entsprechende Formular und Online Monitoring System auf der Internetseite www.breitbandausschreibungen.de folgende Angaben zu melden:

- Angaben unter Nummer 6.5
- Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht worden sind
- Vorleistungsprodukte
- Zahl der Zugangsinteressierten und Diensteanbieter im Netz
- Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse
- Nutzungsgrad.

6.8

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung mit dem Formular der Bewilligungsbehörde nach dem Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“ zu beantragen.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Grundmuster 2 „Anlage 3 zu Nr. 4.1 der VVG“.

7.3**Verwendungsnachweisverfahren**

Bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Verwendungsnachweis unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10 der VVG“ zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

7.4**Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung und von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt durch die für Nordrhein-Westfalen zugelassene EU-Zahlstelle „Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter“. Abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung erfolgt die Auszahlung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind der Bewilligungsbehörde die Belegübersichten, Einnahme- und Ausgabebelege, Zahlungsnachweise, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente

zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben vorzulegen.

7.5**Sonstige zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die Bestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 422

II.

**Erste Änderung der Satzung des
Versorgungswerks der Mitglieder des
Landtags Nordrhein-Westfalen und des
Landtags Brandenburg vom 12 April 2016**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 12. April 2016 folgende Erste Änderung der Satzung vom 20. März 2015 (in Kraft seit 08.10.2014) beschlossen:

1.

a) § 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein erster Stellvertreter können beschließen, die Vertreterversammlung auch nach Landesgruppen getrennt einzuberufen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung und Leitung der Sitzung der nordrhein-westfälischen Vertreter durch den Vorsitzenden und der brandenburgischen Vertreter durch seinen ersten Stellvertreter mit schriftlicher Bekanntgabe einer identischen Tagesordnung unter Einhaltung der in Absatz 7 genannten Frist. Die Vertreterversammlungen sind jeweils beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn die Vertreterversammlungen beider Landesgruppen zugestimmt haben (Prinzip der doppelten Mehrheiten).“

b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden zu den Absätzen 11 und 12.

2.

a) § 31 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Aus Satz 5 der Vorschrift wird Satz 4.

b) § 31 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch Mitglied des Landtags war.“

3.
a) In der Überschrift zu § 44 wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
b) § 44 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 12. Mai 2016 – Az.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 – die Genehmigung zu der am 12. April 2016 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 23. Mai 2016

Eckhard U h l e n b e r g
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

– MBl. NRW. 2016 S. 426

III.

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 30. Juni 2016

Bekanntmachung des
Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
vom 17. Juni 2016

Am Donnerstag, 30. Juni 2016, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 10.03.2016
4. Sachstandsbericht
5. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
6. Änderung des Verbundgrundvertrages
7. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2015 und Entlastung des Vorstandes
8. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2015 und Entlastung des Verbandsvorstehers
9. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2015, Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
10. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2015 und Entlastung des Verbandsvorstehers
11. Ausbau von kleinen Stationen
12. Vertragsrevision NRW-Tarif
13. Tarifeangelegenheiten
14. Marketingangelegenheiten
15. Allgemeine Preismaßnahme und strukturelle Tarifanpassung im VRR 2017
16. Umsetzungskonzept Feldtest eTarif
17. Zukunftskonzept Vertriebsprozesse
18. ZeRP-Lagebericht 2015
19. Konzept Sicherheit im SPNV und Verfügungsteams

20. FAQ-/Wissensdatenbank
21. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

22. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 10.03.2016
23. Bericht über die Gegenstände und Ergebnisse der Zusammenarbeit der drei Kooperationsräume VRR, NWL und NVR gem. § 6 Abs. 5 ÖPNVG NRW
24. Interne AöR-Angelegenheiten
25. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17. Juni 2016

Hans Wilhelm R e i n e r s
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2016 S. 427

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 30. Juni 2016

Bekanntmachung des
Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
vom 17. Juni 2016

Am Donnerstag, 30. Juni 2016, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.03.2016
4. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2015 und Entlastung des Vorstandes
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2015 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2015, Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
8. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

9. Bericht über die Gegenstände und Ergebnisse der Zusammenarbeit der drei Kooperationsräume VRR, NWL und NVR gem. § 6 Abs. 5 ÖPNVG NRW
 10. Anfragen und Mitteilungen
- Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17. Juni 2016

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2016 S. 427

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569